



**Bundesverband ANUAS e.V. - Hilfsorganisation für
Mord-, Tötungs-, zweifelhafte Suizid und Vermisstenfällen**

Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * www.anuas.de * E-Mail: kontakt@anuas.de

Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz und Verbraucher
Direktion B: Strafjustiz - Referat B.2: Strafprozeßrecht

1049 Bruxelles / Europese Commissie

Berlin, 11. Februar 2019

**Sachbericht des Bundesverbandes ANUAS e.V. 2016 – 2018, zur Umsetzung der EU-
Richtlinie zum Mindeststandard für Gewaltopfer**

*(Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über
Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie
zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI)*

*Europäische Kommission – Pressemitteilung – Neue Vorschriften für den Opferschutz in der EU in
Kraft – Brüssel, 16. November 2015*

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der o.g. EU-Richtlinie und der EU-Pressemitteilung vom 16. 11. 2015 reicht der Bundesverband (BV) ANUAS e.V. – Hilfsorganisation und Selbsthilfeorganisation für Angehörige gewaltsamer Tötung den Sachbericht 2016 – 2018 zu Ihrer Kenntnis ein.

Der BV ANUAS e.V., als Betroffenen-Hilfs- und Selbsthilfeorganisation, betreut monatlich 200 – 250 betroffene Angehörige gewaltsamer Tötung individuell auf allen Ebenen des menschlichen Lebens, entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der Betroffenen. Gemeinsam arbeiten wir weitere Hilfsbedarfe zur Verbesserung des Opferschutzes und der Opferrechte heraus.

Dem BV ANUAS e.V. ist bekannt, dass die EU eine Prüfung in Auftrag gegeben hat, zur Feststellung der Umsetzung der o.g. EU-Richtlinie. Der ANUAS erhofft sich mit vorliegendem Sachbericht, dazu beizutragen, dass Informationen aus Betroffenensicht in Ihre Prüfung mit einfließen.

Der Bundesverband ANUAS e.V. hat am 16. 06. 2016 den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages angeschrieben, mit der Bitte der Prüfung des 3. Opferrechtsreformgesetzes, als Umsetzung der o.g. EU-Richtlinie zum Mindeststandard in nationales Recht. - (Pet. 4-18-07-45-033226) - ANUAS hat speziell kritisiert, dass die Angehörigen gewaltsamer Tötung in der gesamten Bundesrepublik nicht die Hilfen erhalten, die die EU als Mindeststandard vorschreibt und welche in der EU-Pressemitteilung (16. 11. 2015) nochmals eindeutig dargestellt sind. Die Angehörigen werden nicht so behandelt, wie das Opfer selbst, wenn es noch leben würde.

Nach monatlichen Anfragen durch den BV ANUAS e.V. wurde am 22. November 2018 das Petitionsverfahren durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgeschlossen.

Anlage 1: Schreiben Petitionsausschuss vom 26. 11. 2018



Dem BV ANUAS sind folgende Mängel in der Umsetzung der EU-Richtlinie vermehrt aufgefallen:

1. Angehörige werden gesetzlich nicht als Opfer psychischer Gewalt nach einer tödlichen Gewalttat anerkannt. Sie werden als Hinterbliebene betitelt und auch so behandelt. Diese Familienangehörigen von Personen, die infolge einer Straftat zu Tode kamen, genießen leider nicht dieselben Rechte wie die Opfer selbst, einschließlich des Rechts auf Information, Unterstützung und Entschädigung. Sie müssen alles selbständig erkämpfen und sind massiv überfordert mit der Situation.
Der Begriff „Gewaltopfer“ ist im 3. Opferrechtsreformgesetz (3. ORRG) nicht eindeutig definiert.

2. Die Beiordnung eines Opferanwaltes auf Staatskosten erfolgt nicht immer. Betroffene Angehörige haben sich an den BV ANUAS e.V. gewandt und nachgewiesen, dass der Opferanwalt im Tötungsverbrechen eine Vorauszahlung von den Betroffenen, in Höhe von 2.000,00 EUR verlangt, weil „... er von den Staatskosten nicht leben könne...“ Viele Betroffene kennen nicht die Rechte. Sie wissen nicht, was ein Opferanwalt ist und erhalten keine Beratung. Sie werden als Hinterbliebene angesehen und nicht als Opferangehörige und Opfer psychischer Gewalt nach einer tödlichen Gewalttat.
Oft suchen Betroffene völlig hilflos nach einem Anwalt und nutzen dann (aus Unkenntnis) nicht ausreichend für die Opferrechte qualifizierte Anwälte (z.B. Zivilrechtler, Familienrechtler, Sozialrechtler ...).

Unter einem Opferanwalt versteht der BV ANUAS den Anwalt des Opfers, der sämtliche rechtliche Probleme für das Opfer löst, die sich in Zusammenhang mit der Straftat ergeben können.

Dies können je nach Einzelfall sehr vielschichtige Probleme sein. Die Lösung muss aber – so unsere Auffassung – „aus einer Hand“ kommen. Gerade einem seelisch belasteten Opfer einer Straftat ist es nicht zumutbar, hier jedes Problem zu einem anderen Anwalt bzw. zu einer anderen Kanzlei zu rennen und im schlimmsten Fall mehrfach erneut sein Leid erzählen zu müssen. Dies zumal Opfer oft gar nicht wissen können, wofür sie einen Anwalt benötigen, da die bestehenden Möglichkeiten den Opfern oft gar nicht bekannt sind und sie leider häufig auch darüber nicht aufgeklärt werden. Gerade die opferspezifischen Regelungen sind häufig auch bei Anwälten unbekannt, so wie z.B. das Opferanspruchssicherungsgesetz oder das Opferentschädigungsgesetz. Hier ist aber der Anwalt in der „Bringschuld“. Er muss über die bestehenden Möglichkeiten belehren und diese auch soweit wie möglich ohne Belastung für das Opfer ergreifen.

Wenn die EU-Richtlinie zum Mindeststandard für Gewaltopfer nicht korrekt umgesetzt ist, kann der Opferanwalt immer nur nach bestehendem Recht helfen und das Gericht nach bestehendem Recht entscheiden.

3. Die Möglichkeit im Nebenklageverfahren, dass Betroffene als Prozessbeteiligte mit einer Entscheidung des Gerichtes nicht einverstanden sein müssen und Widerspruch einlegen können, wird nicht gewährleistet. Minderjährige Kinder und Jugendliche (ohne eigenes Einkommen) müssen für diesen Widerspruch den Anwalt bezahlen.



4. Den wenigsten Betroffenen ist bekannt, dass sie eine psychosoziale Unterstützung nutzen können. Die Ersthelfer informieren nicht ausreichend.
Wenn Betroffene die Unterstützung erhalten, sind diese Hilfen nur auf das Geringste begrenzt, z.B. auf einen kurzen Zeitraum – mit wenig Aufwand, längst nicht ausreichend. Gerichtsräume werden den Betroffenen gezeigt und erklärt – es wird nicht danach gefragt, was die Betroffenen gerade an Hilfen brauchen. Die psycho-sozialen Probleme belaufen sich über viele Jahre, in denen die Betroffenen alleine gelassen werden. Natürlich ist es nötig, auf Einzelfälle ebenfalls Rücksicht zu nehmen und entsprechend dafür generelle Beordnung zu gewährleisten. Der BV ANUAS e.V. z.B. unterstützt, als Betroffenen-Opferhilfs- und Selbsthilfeorganisation solche Fälle kostenlos - so gut es geht.
5. Das Hinterbliebenengesetz ist eine „Kann-Bestimmung“, die individuell gewährt werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Es handelt sich um ein Gesetz nach dem BGB.
Zum Gesetzgebungsverfahren vom 08. 02. 2017 – Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld wurde innerhalb einer Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) der BV ANUAS e.V. **nicht** mit einbezogen und **nicht** gehört.
Als Betroffenen-Opferhilfe-Organisation, welche dem BMJV seit Jahren bekannt ist, hätte ANUAS gute Hinweise einbringen können.

Der BV ANUAS e.V. hat am 09. 08. 2017 eine Anfrage an das BMJV zum Hinterbliebenengesetz gestellt. Aus den Antworten des BMJV geht eindeutig hervor, dass es keine feste Regelung gibt, sondern in Einzelfällen entschieden werden kann.

Um die Ansprüche nach dem Hinterbliebenengesetz durch die Betroffenen geltend zu machen, müssen diese auf eigene Kosten einen Anwalt beauftragen. Wenn das Verwandtschaftsverhältnis zum Getöteten aus subjektiver Sicht nicht geordnet war, besteht keine Aussicht auf Erfolg zum Erhalt des Hinterbliebenengeldes.

Viele betroffene Angehörige haben nicht die Kraft, dieses Recht zu erkämpfen und scheuen sich diese Möglichkeit zu nutzen. Sie schämen sich vor Offenlegungen höchst privater Interner – das Näheverhältnis muß durch die betroffenen Angehörigen = Opfer psychischer Gewalt nach einer tödlichen Gewalttat, nachgewiesen werden.
Aus Sicht des ANUAS ist das Hinterbliebenengesetz nichts anderes, als die vorher vereinfachte Form im Strafprozeß mit Adhäsionsverfahren.

Anlage 2: Fragenkatalog des BV ANUAS e.V. an das BMJV zum Hinterbliebenengesetz
Anlage 2.1.: Schreiben BMJV – Dr. Hans – Georg Bollweg – Ministerialrat, vom 09. 10. 2017
Anlage 1: Schreiben Petitionsausschuss vom 26. 11. 2018



6. Unterstützungsangebote und -dienstleistungen werden den Opfern nicht ausreichend angeboten und vermittelt. Hier werden die Stellen genutzt, die von staatlicher Seite unterstützt und finanziert werden. Diese Angebote sind nicht ausreichend und oft eingeschränkt und nicht neutral. Eine Betroffenen-Opferhilfe-Organisation wird generell nicht vermittelt. Der BV ANUAS e.V. ist besonders auf die Bedürfnisse der Opfer gewaltsamer Tötung zugeschnitten und hat sich in den letzten 10 Jahren (schon aus eigener Betroffenheit) darauf spezialisiert. Betroffene Angehörige suchen – nachdem sie keine ausreichenden Hilfen von öffentlichen Stellen erhalten – selbständig im Internet und erfahren vom BV ANUAS.

Der ANUAS bietet sehr umfangreiche und individuelle Hilfen für Betroffene an:

- Unterstützung zur gesundheitsbezogenen Selbsthilfe, unter Beachtung der Grenzen der Selbsthilfe, um weitere Re-Traumatisierungen für Gewaltopfer zu vermeiden
- Restorative Justice ... (z.B.) Täter-Opfer-Begegnung
- Austauschgespräche mit Betroffenen, aber auch Nichtbetroffenen und Betroffenen
- Bundesweite Betroffenenentreffen
- EU-weites Netzwerk mit Betroffenen und Helfern in Griechenland, Polen und Spanien
- Kriminalpräventive und gesundheitspräventive Projekte
- ... u.v.m.

Anlage 3: Flyer-Wabe des Bundesverbandes ANUAS e.V.

Anlage 3.1.: Opferhilfen beim ANUAS e.V.

7. Tötungsdelikte – und der Täter-Opfer-Ausgleich

Bei einem vollendeten Tötungsdelikt sind die Hinterbliebenen nicht „Verletzte“ im Sinne von § 46a Nr. 1 StGB. – Bundesgerichtshof, Beschluss vom 6. Juni 2018 – 4 StR 144/18
Eine Möglichkeit der Wiedergutmachungsverfahren werden nicht genutzt, weil Angehörige nicht als Opfer anerkannt werden. Auch in diesem Fall werden Angehörige gewaltsamer Tötung nur als Hinterbliebene betrachtet und individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen fallen unter den Tisch.

Anlage 4: Beitrag 12. Oktober 2018 – Mediation, Strafrecht

In Mordfällen ist in der Regel selten ein Täter-Opfer-Ausgleich möglich, aber Betroffene haben doch den Wunsch eines Austausches mit dem Täter.
Eine mögliche Form der Wiedergutmachung könnte das Pilotprojekt des BV ANUAS e.V. sein. ... die Täter-Opfer-Begegnung. Über dieses Projekt werden die Angehörigen gewaltsamer Tötung in die JVA's, zu Gesprächen mit Tätern durch ANUAS-Vertreter begleitet. Dieses Projekt läuft seit Oktober 2017 sehr gut und wird von betroffenen Angehörigen gerne genutzt.

<https://anuas.de/taeter-opfer-begegnung/>



Angehörige gewaltsamer Tötung werden als gesetzliche Opfer nicht anerkannt. Wenn diese Auskünfte erhalten möchten, wann z.B. der Täter in ihrem Fall aus der Haft entlassen wird, wird ihnen dieses versagt, mit der Begründung: „... rechtlich kein Opfer ...“.

Anlage 4.1.: ANUAS-Pilot-Projekt „Täter-Opfer-Begegnung (TOB)“

8. Anspruch auf einen *Dolmetscher* für Angehörige gewaltsamer Tötung – aber auch Recht zu verstehen und verstanden zu werden ...

Das 3. ORRG in Deutschland spricht von einem Sprachkundigen, d.h. eine Person, die die jeweilige Sprache beherrscht. Der BV ANUAS hat bei Betroffenen die Erfahrung gemacht, dass im anschließenden Strafprozeß die Übersetzungen eines Sprachmittlers, der nicht vereidigt wurde, nicht anerkannt wurde. In einigen anderen Fällen wurden diese Übersetzungen als mögliche Beweise nicht anerkannt.

Viele betroffene Angehörige berichteten davon, dass sie mit vielen Paragraphen um sich geschmissen wurde und sie nichts verstanden haben. Auf Anfragen beim Anwalt oder Richter wurde mit ihnen sehr unsensibel umgegangen, so dass sie Angst hatten, an weiteren Verhandlungen teil zu nehmen.

Aus Sicht des ANUAS und den Berichten der Betroffenen, wird kaum auf die seelische und psychische Ausnahmesituation der Betroffenen nach der tödlichen Gewalttat eingegangen, diese wird nicht verstanden und man erwartet von den Betroffenen, dass diese Menschen jetzt bald wieder funktionieren.

9. Angehörige gewaltsamer Tötung werden nicht als seelisch und/oder psychisch Erkrankte – entsprechend der *UN-Behindertenrechtskonvention* anerkannt.

Der Stress über viele Jahre, in Verbindung mit der gewaltsamen Tötung fordert den betroffenen Menschen enorm etwas ab. Sie werden arbeitslos, werden psychisch und körperlich krank und erhalten keine ausreichenden Hilfen.

Diese betroffenen Menschen werden als „kompliziert Trauernde“ oder „Menschen mit Anpassungs- und Persönlichkeitsstörungen“ abgewiesen. Die Kausalität „gewaltsame Tötung“ wird nicht beachtet, es werden lediglich Symptome berücksichtigt, die sie zu unterschiedlichen Zeiten aufzeigen.

Damit kommt es zu fehlerhaften Behandlungen im medizinischen Bereich, die schnell zur Medikamentensucht führt oder im psychischen Bereich zu stationären Klinikeinweisungen und Zwangsbehandlungen. Hier wird gegen die Freiheits- und Schutzrechte entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention gehandelt.



Diese betroffenen Angehörigen erhalten nach der tödlichen Gewalttat keine Begutachtung zur Feststellung möglicher Schäden oder zur Schadensbegrenzung. Bildgebende Verfahren zur Feststellung der Chronifizierung des Traumatias im Gehirn und damit verbunden schwerer psychischer und gesundheitlicher Störungen über viele Jahre werden nicht angewandt. (In Amerika ist diese Form der bildgebenden Verfahren, über MRT eine gute Methode, um kranke Menschen richtig zu behandeln). In Heidelberg wurde ein bildgebendes Verfahren entwickelt, um Erkrankungen nach einem schweren Trauma (Mord) erkennen zu können, sowie deren Chronifizierung.

10. Recht auf Schutz

Nicht nur die individuelle Begutachtung fehlt bei fast allen Betroffenen ... Wenn Betroffene auf eine Begutachtung bestehen, müssen diese die Kosten selber tragen, ansonsten wird diese von den entsprechenden Einrichtungen abgelehnt. Das betrifft nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder und Jugendliche.

Der BV ANUAS hat in vielen Fällen Sachstandsanfragen an die Stellen gerichtet, mit der Bitte um Information. Es wurde mitgeteilt, dass die Betroffenen keine Begutachtungen benötigen würden, sie sind nicht krank und die Trauer würde schon wieder werden ... das wäre schon immer so gewesen. Als Betroffener steht man sehr machtlos und unverstanden da!

Ein weiterer fehlender Schutz, den der BV ANUAS aus vielen Gesprächen mit Betroffenen entnommen hat, ist der fehlende Glaube in die Rechtsprechung – Betroffene fühlen sich nicht verstanden und nicht ernst genommen.

Oft werden Aussagen angezweifelt oder subjektive Meinungen von Außenstehenden eingeworfen.

Fehlendes Vertrauen in korrekte Ermittlungen z.B. werden geäußert. Das betrifft vor allem sogenannte „zweifelhafte Suizidfälle“. Beim ANUAS holen sich ca. 80 % aller Betroffenen von zweifelhaftem Suizid Rat und Unterstützung.

Davon können nach hartnäckigen und langjährigen Anfragen 2/3 % als Mordfälle geklärt werden.

Für die Betroffenen ist dieser jahrelange Stress eine Katastrophe und Hilfen erhalten sie keine, solange von einem Suizid ausgegangen wird.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, liegt in solchen Fällen eine Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben / Ermittlungen) vor.

So hat der BV ANUAS e.V. mit der Universität in Münster Gespräche geführt. Nach einer Studie gibt es folgendes offizielles Ergebnis: jeder 2. Mord bleibt unentdeckt. Die Angehörigen gehen kaputt an der Situation und sind enttäuscht über fehlende Gerechtigkeit und fehlende Werte und Normen, sowie fehlende Hilfen.

Anlage 5: Kriminalpolizei – Jeder zweite Mord bleibt unentdeckt



Eine weitere Verletzung des Schutzes der Betroffenen liegt im fehlenden Datenschutz. Gewaltsame Tötung ist schnell in aller Munde, so auch bei der Presse. Es gibt etliche Betroffenenfälle, die den BV ANUAS um Hilfe bitten, weil ihre persönlichen Angelegenheiten (Familie, Kindheit u.ä.) sowie der Mordfall in der Presse breitgetreten wird. Fernsehbeiträge werden veröffentlicht, mit der Begründung, dass der Sender ein öffentlich-rechtlicher Sender ist und jeder das Recht hat, seine Meinung zu sagen. Die Familien kämpfen um die Anerkennung ihrer Persönlichkeitsrechte, dafür müssen sie Anwälte für Medienrecht teuer bezahlen. Während der Gerichtsverhandlungen müssen sie erneut ihre Geschichte erzählen, werden von Gegenanwälten diskriminiert und schikaniert ... Unwahrheiten werden erzählt, subjektive Meinungen fließen ein, viel wird verdreht berichtet, wie es paßt und kommerziell gut genutzt werden kann ... Richter halten sich an „bestehendes Recht“ ... die Familien haben nicht lange Kraft und Geld, sie verlieren diesen Kampf zur Durchsetzung ihrer Rechte. Der ungewollte Pressebeitrag kann über Jahre in allen Sendern ausgestrahlt werden, für die Familie ständige Re-Traumatisierungen. Beim ANUAS sind Familien zur Beratung gewesen, die berichtet haben, dass sich Angehörige aus solchen Fällen suizidiert haben, weil sie mit der Ungerechtigkeit und fehlenden Hilfen nicht weiterleben konnten.

11. Es gibt in Deutschland keine Reha-Kliniken, die voll auf Angehörige von gewaltsamer Tötung ausgerichtet sind. In den Reha-Einrichtungen werden die Betroffenen in Gruppen integriert und somit die Grenzen der Selbsthilfe überschritten. Diese Gruppentherapien und andere fehlerhafte Behandlungen führt zu schwersten Re-Traumatisierungen der Betroffenen selber und Traumatisierungen der anderen Patienten, die völlig andere Erkrankungen haben. Zirka 80 % aller betroffenen Angehörigen, die sich an den BV ANUAS wenden, haben die Reha-Behandlung abgebrochen.

Das Prinzip der Selbstbestimmung findet in gesundheitlichen Angelegenheiten der Angehörigen gewaltsamer Tötung seinen Ausdruck im Respekt vor der selbstbestimmten Entscheidung der Betroffenen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) – AZ: 422-1200-2 – wird seit Jahren informiert über fehlende Hilfen.

Der BV ANUAS e.V. bietet, als Betroffenen-Opferhilfs- und Selbsthilfeorganisation gute Projekte an, um den betroffenen Angehörigen Hilfen aufzuzeigen.

Über das BMG wird der BV ANUAS e.V. in keinerlei Verbändeanhörungen involviert. Als Betroffenenorganisation besteht keine Möglichkeit der Information und Aufklärung und damit verbunden Verbesserung der Opfersituation.

Ein wichtiger Punkt zum Schutz für Betroffene, im Bereich der gesundheitspräventiven Hilfe zur Selbsthilfe ist die Anerkennung, dass Betroffene nicht gezwungen werden dürfen, in eine Selbsthilfegruppe mit anderen Mordfällen zu gehen. Ein Ausschluss-Kriterium der Projektfinanzierung im Gesundheitsbereich ist es, wenn Angehörige sich weigern in eine Selbsthilfegruppe zu gehen, gibt es keine finanzielle Unterstützung für diese Betroffenen.



Hierbei greifen massiv die Grenzen der Selbsthilfe zur Verhinderung weiterer Re-Traumatisierungen. Im Rahmen der Selbstbestimmung und Respekt und Achtung für betroffene Angehörige sollte der Wille Betroffener berücksichtigt werden.

Anlage 6: Schreiben einer prominenten Betroffenenangehörigen
Warum ist es für Angehörige von Mordopfern nicht möglich, sich in Selbsthilfegruppen zu organisieren?

12. Die Antragstellung nach dem Opferentschädigungsrecht – wird über Versorgungsämter geregelt. Es ist für Betroffene schwierig, Gehör zu finden. Anträge müssen selbständig ausgefüllt werden. Sind diese fehlerhaft, werden oft Bewilligungen versagt. Die Betroffenen sind massiv überfordert.

Auch hier kommt es häufig vor, dass die betroffenen Angehörigen gewaltsamer Tötung ermahnt werden, dass sie ja nicht das Opfer sind und in eine Trauergruppe gehen sollen, damit sie ihre komplizierte Trauer verarbeiten können, oder sie sollten eine Verhaltenstherapie nutzen.

Wenn nach dem OEG Ansprüche nach langer Zeit endlich bewilligt werden, werden diese nach ca. zwei Jahren wieder gestrichen. Hier geht man davon aus – diese Begründungen erhalten die Betroffenen in ihren Bescheiden – dass der Anspruch nicht mehr bestehen würde. Die Symptome hätten sich gebessert. Diese Einschätzung erfolgt vom Schreibtisch aus, ohne vorherige Begutachtung o.a. Prüfung.

13. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) verhält sich aus Sicht des BV ANUAS e.V. sehr fair und korrekt. Der BV ANUAS e.V. wird seit Jahren in die Verbändeanhörung mit einbezogen und wir gewinnen den Eindruck, dass die Hinweise betroffener Menschen gehört und ernst genommen werden.
Der BV ANUAS e.V. hat seit Jahren die Möglichkeit, aus Betroffenenansicht am neuen Opferentschädigungsrecht mitzuwirken.

14. Betroffene erfahren Ausgrenzung – Stigmatisierung – Diskriminierung, dieses endet mit der sozialen Ausgrenzung dieser Familie. Auch hier fehlen Hilfen für die betroffenen Angehörigen.

Die EU Kommission fordert in verschiedenen Berichten Maßnahmen zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung.

Der BV ANUAS hat Projekte zur Integration seelisch-psychisch erkrankter Menschen nach einer tödlichen Gewalttat am Angehörigen eingereicht, alle wurden – auf allen strukturellen Ebenen in Deutschland - abgelehnt.

Anlage 7: Integrationsprojekt für Angehörige gewaltsamer Hilfe



15. Der Bundesverband ANUAS arbeitet seit 2016 an einer *Forschungsstudie*. Über diese Studie sollen Auswirkungen nach einer gewaltsamen Tötung und Fragen der Selbstbestimmung bei Betroffenen aufgezeigt werden.

- Welche Hilfen erhalten Betroffene wirklich und welche Hilfen sind nötig?
- Werden EU-Richtlinien zum Schutz für Gewaltopfer ausreichend umgesetzt?

Anlage 8: Kurzzusammenfassung des ANUAS-Forschungsprojektes 2018 – „Auswirkungen nach gewaltsamer Tötung – Fragen der Selbstbestimmung“

16. Schutz für Kinder und Jugendliche

Dem BV ANUAS e.V. liegen vermehrt Berichte von Betroffenen vor, dass ihre Kinder und Jugendlichen ebenfalls kaum Hilfen erhalten. Die erwachsenen Kinder brechen ihre angefangenen Ausbildungen ab, trinken vermehrt Alkohol, nehmen Drogen und entwickeln vermehrt Aggressionen. Die erfahrenen Ungerechtigkeiten, die Entwicklung innerhalb ihrer Familien – nach einer tödlichen Gewalttat an ihrem Angehörigen – belastet massiv und viele Kinder und Jugendlichen schaffen es nicht.

Der BV ANUAS e.V. führt jedes Jahr bundesweit eine ANUAS-Themenwoche in Berlin durch. Innerhalb dieser Themenwoche versuchen wir jugendliche Erwachsene mit einzubeziehen. Eine junge Erwachsene hat sich öffentlich vor der Presse 2018 während der Themenwoche geäußert.

Der Bericht der Mutter aktuell: „... Die Tochter hat wieder die Ausbildung abgebrochen, ist – wie die anderen Geschwister – recht aggressiv, trinkt Alkohol ... Zu Therapeuten wollen sie nicht mehr gehen, weil die Therapeutin sie nicht versteht – sie hat es nicht erlebt... -- erst durch ANUAS versucht die Tochter wieder an sich zu arbeiten. Sie fängt demnächst eine neue Ausbildung an...“

Anlage 9: DVD – Bericht der Bildzeitung zur Themenwoche des ANUAS 2018

Im Namen des Bundesverbandes und vieler betroffener Angehöriger danke ich Ihnen herzlich, dass Sie sich Zeit nehmen, den Sachbericht des BV ANUAS zu lesen und mit in Ihre Prüfungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie zum Mindeststandard für Opferrechte und des Opferschutzes einbeziehen.

Wir hoffen, dazu einen großen Beitrag zu leisten, damit den Opfern zukünftig mehr Hilfen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichem Gruß

Marion Waade
Bundesvorsitzende